75. Ift eine Einspruchsfrist nach § 339 Abs. 2 3.R.O. ju bestimmen, wenn das Berfaumnisurteil dem Bellagten, ber nicht im Dentschen Reiche wohnt und weber einen Zustellungsbevollmächtigten benannt noch einen Brozesbevollmächtigten bestellt bat, gemäß § 175 3.B.D. burch Aufgabe gur Boft gugeftellt ift?

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 22. April 1904 i. S. Stadtgem. R. (RL) w. N. (Befl.). Beschw.=Rep. VII. 109/04.

- I. Lanbgericht Rarlbrube.
- II. Oberlanbesgericht baselbft.

Gründe:

"Gegen ben Beklagten ift vom Landgericht zu Karlsruhe unter bem 22. Dezember 1903 ein Berfaumnisurteil erlaffen. Die Rlage ist ihm, ba er in Zürich wohnt, gemäß §§ 199 fig. B.P.D. zugeftellt worden. Das Urteil wurde bemnächft bem Beklagten, ber weber einen Brozenbevollmächtigten bestellt noch einen Rustellungsbevollmächtigten ernannt hatte, burch bie am 2. Januar 1904 burch ben Berichts. vollzieher bewirfte Aufgabe zur Poft nach § 175 B.B.D. zugestellt. Um 12. Februar 1904 erteilte bie Gerichtsschreiberei bas Beugnis ber Rechtstraft. Dieses murbe aber von bem Landgerichte, welches bie Klägerin wegen Rudzahlung ber zum Zwede ber Bollftredung binterlegten Sicherheit angegangen hatte, zurudgenommen, und eine breiwöchige Frift zur Ginlegung bes Ginfpruchs gegen bas Berfaumnisurteil, beginnend mit ber Ruftellung bes Beschluffes, feftgefest. Auf die Beschwerde ber Rlagerin ift ber landgerichtliche Beschluß aufgehoben, und die weitere Anordnung dem Landgericht übertragen. Nunmehr hat der Beklagte bie weitere Beschwerbe eingelegt und die Wiederherftellung des erften Beschlusses begehrt. Der Beschwerbe mußte jedoch ber Erfolg versagt werden.

Eine Berlängerung ber regelmäßigen Ginspruchsfrift von zwei Wochen tritt nach § 339 Abs. 2 3.B.D. dann ein, wenn die Ruftellung im Ausland ober burch öffentliche Befanntmachung erfolgen muß. Im vorliegenden Salle tann nur bie Buftellung im Ausland in Betracht tommen, und es fragt fich, ob das Berfaumnisurteil vom 22. Dezember 1903 bem Beklagten auf bem im § 199 R.B.D. vorgeschriebenen Wege an seinem Wohnsite Zürich zuzustellen war. Dag die Buftellung in diefer Weise geschehen tonnte, mag richtig sein. Es kommt aber darauf an, ob sie so geschehen mußte, und bies ift vom Oberlandesgericht mit Recht verneint. Der Beflagte war nach ben & 174. 175 B.B.D. verpflichtet, auch ohne vor-

gängige Anordnung bes Gerichts spätestens im ersten Berhandlungstermin einen Ruftellungsbevollmächtigten zu benennen. Da er bieg nicht getan und auch feinen Prozefbevollmächtigten bestellt hatte (§ 174 Abs. 2 R.B.D.), so konnten alle späteren Ruftellungen bis gur nachträglichen Benennung in ber Art bewirft werben, bag ber Gerichtsvollzieher bas zu übergebende Schriftftud unter ber Abresse ber Bartei nach ihrem Wohnorte zur Post gab. Die Bustellung galt mit ber Aufgabe zur Bost als bewirkt. Die Rlage mit ber Ladung war bem Beklagten vorschriftsmäßig nach § 199 B.B.D. zugestellt. Darum entsprach bas Berfahren bei Buftellung des Berfäumnisurteils bem Gefet. Diefe war mit der Aufgabe gur Poft in Rarleruhe, alfo im Inlande, vollzogen. Giner Buftellung im Auslande bedurfte es nicht. Mithin wurde burch die Ruftellung gemäß § 175 3.B.D., also burch die Übergabe des Schriftstuds an die Bost als gesetzliche Ruftellungsbevollmächtigte bes Beklagten, bie regelmäßige, zweiwöchige Einspruchsfrist bes & 339 Abs. 1 R.B.D. in Lauf gesett. Wur eine Erstredung der Frift war tein Raum. Diefes aus dem Wortlaut und Rusammenhang bes Gefetes gewonnene Ergebnis fann auch nicht burch Erwägungen der Billigfeit, wie fie g. B. vom Oberlandesgerichte zu Dresben in bem im Sachfischen Archiv Bb. 3 S. 496 abgebruckten Beschlusse geltend gemacht find, beseitigt werden. Satte ihnen die Rivilvrozefordnung Kolge geben wollen, so ware auch für ben Kall der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten die Festsetzung einer besonderen Ginspruchsfrift vorzuschreiben gewesen. Auch in biefem Falle kann es sein, daß der Beklagte erst nach Ablauf der gesetlichen Einspruchsfrift von bem Berfaumnisurteile Renntnis erbalt. Es ift aber außer Zweifel, daß die Zuftellung an den benannten Zuftellungsbevollmächtigten keine Rustellung im Ausland ift, daß daher ber § 339 Abs. 1 R.B.D. Anwendung findet, und die Regelfrift von zwei Wochen durch jene Buftellung in Lauf gesetzt wird. Es kann unmöglich ber Wille des Befetes gewesen sein, ben im Auslande wohnenden Beklagten, ber die ihm burch ben § 174 Abs. 2 B.B.D. auferlegte Pflicht versäumt hat, und ben ber Rachteil ber Strafzuftellung an bie inländische Postanftalt trifft, gunftiger zu ftellen, als ben die Borschrift ber Brozefordnung beachtenden Beklagten. Ber im Auslande wohnt, tann nur auf eine einmalige Buftellung im Auslande rechnen und hat im übrigen felbst Borforge ju treffen, daß er durch die

späteren Zustellungen im Inlande nicht geschädigt werde. Durch diese Auslegung des Gesetzes wird freilich das Anwendungsgebiet des § 339 Abs. 2 B.B.D. eingeschränkt. Aber die Borschrift verliert keineswegs ihre Bedeutung; sie greist z. B. dann Platz, wenn der Beklagte nach der Klagerhebung seinen Wohnsitz ins Aussland verlegt.

Aus biesen Gründen war der Meinung des Oberlandesgerichts, die sich auch im Einklange mit den Kommentaren von Gauppsetein und Petersen u. Anger befindet (vgl. auch den in der Zeitsichrift für Zivilprozeß Bb. 13 S. 373 abgedruckten Beschluß des Kammergerichts), beizupflichten."...